Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
[redacted]
Service-Nr: 02361/305-3200
82-Bio-Import@lanuv.nrw.de

Per E-Mail an alle betroffenen Importeure
Nachrichtlich per E-Mail an
- Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV)
- Öko-Verbände
- Kontrollstellen

Geschäftszeichen
LA82-2024-Kontrollorte
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Geschäftszeichen:

Datum: 23.08.2024

Eignung der Kontrollorte/Orte der Überlassung für Bio-Importsendungen und deren Auswahl in TRACES NT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde für die Kontrolle von Importsendungen ökologischer Waren aus Drittländern. Die Prüfung der Kontrollbescheinigung (COI) erfolgt über die EU-Datenbank TRACES NT.
Nicht-grenzkontrollpflichtige Bio-Importsendungen werden an „*Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr*“ amtlich kontrolliert (Art. 4 (1) DVO (EU) 2021/2305). Neben der Dokumentenkontrolle sind auch Warenuntersuchungen vorgeschrieben, welche vor der Verzollung/Zollanmeldung durchzuführen und abzuschließen sind.

Bisher standen hierfür die Zollämter in NRW als „*Orte der Überlassung*“ in TRACES NT zur Auswahl. Diese Listung der Zollämter in TRACES NT für die Auswahl in Feld 10 der Kontrollbescheinigung (COI) wurde nur geduldet, um für eine Übergangszeit die flächendeckende Möglichkeit zur Abfertigung von Bio-Erzeugnissen zu gewährleisten.
Die Orte, an denen Probenahmen durchgeführt werden, müssen jedoch entsprechende Mindestanforderungen erfüllen. Nach aktueller Prüfung sind die Zollämter in NRW hierfür nicht geeignet und daher künftig nicht mehr in TRACES NT zur Auswahl stehend. Stattdessen wird die physische Adresse der

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Wuhanstraße 6, Duisburg

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
USt-IdNr: DE 126 352 455

geeigneten „*Orte der Überlassung*“ (Zoll-/Verwahrlager) in TRACES NT hinterlegt.

Die künftigen Kontrollorte werden nur in TRACES NT eingetragen, wenn deren Ausstattung den geforderten, folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Entladungsbereich
- Untersuchungsbereich
- Lagerungsbereich
- Toiletten
- Abflusssystem
- Fließend Warm- und Kaltwasser zum Reinigen und Händewaschen
- Ausrüstung zum Entladen, Öffnen, Untersuchen, Wiegen, Reinigen,
- Raum zum Desinfizieren, Temperaturmessen, Auftauen
- Angemessenes natürliches oder künstliches Licht
- Bewilligter Status zum Zoll-/Verwahrlager
- Gültiges Zertifikat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848

Es gilt zu beachten, dass bei einer amtlichen Untersuchung die Ware ggf. mehrere Wochen gelagert werden muss - je nach Warenart betrifft dies u. a. auch (Tief-) Kühlwaren bis minus 18 Grad Celsius.
Sollte Ihr Lager die oben geforderten Mindestanforderungen nicht erfüllen, können dort keine Sendungen eingeführt werden.
Vor meiner Anpassung der Kontrollorte in TRACES NT gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit für geeignete Kontrollorte zu sorgen und mir dies mit beigefügtem Formular **bis zum 30.09.2024** mitzuteilen. Dabei ist zusätzlich der Bewilligungsbescheid für das Zoll-/Verwahrlager per Mail an 82-Bio-Import@lanuv.nrw.de zu richten, sollte mir dieser nicht bereits aufgrund der Abfrage vom 20.11.2023 vorliegen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Gez. i.A.
[redacted]

Anlage: Bestätigung Mindestanforderungen an Lager

Bestätigung der Mindestanforderungen für Lagerstätten im Zuge der physischen Kontrollen für den Bio-Import

Hiermit bestätige ich (Name, Vorname) _____, dass die Lagerstätte(n)

Unternehmen	Straße	Postleitzahl

die geforderten Mindestanforderungen erfüllt/erfüllen (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Entladungsbereich
- ☐ Untersuchungsbereich
- ☐ Lagerungsbereich
- ☐ Toiletten
- ☐ Abflusssystem
- ☐ Fließend Warm- und Kaltwasser zum Reinigen und Händewaschen
- ☐ Ausrüstung zum Entladen, Öffnen, Untersuchen, Wiegen, Reinigen,
- ☐ Raum zum Desinfizieren, Temperaturmessen, Auftauen
- ☐ Angemessenes natürliches oder künstliches Licht
- ☐ Bewilligter Status zum Zoll-/Verwahrlager
- ☐ Gültiges Zertifikat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848

Zusatz:

- ☐ Bewilligungsbescheid liegt bei
- ☐ Bewilligungsbescheid liegt Ihnen bereits vor

Datum, Unterschrift _____

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
[redacted]

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 29.10.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in NRW also das LANUV zuständig.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut machen können, erhalten Sie beigefügt Entwurfsfassungen auf dem mir vorliegenden Stand; bitte beachten Sie, dass es sich ggf. nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LANUV im COI eine Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit war für das Zollamt auch der konkrete Ort klar, an dem die Sendung physisch ankommt und die COI-Prüfung erfolgen musste. Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das LANUV keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat.

Ab dem 1.1.2022 müssen Sie im COI in dem dafür vorgesehenen neuen Feld 20 als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission[21] (DelR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Es gibt demnach zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:

1) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen (GKS-pflichtige Sendungen):

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch ab dem 1.1.2022 nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LANUV nach ökorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in TRACES NT verknüpft sein.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche GKS und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden.

2) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen (Nicht-GKS-pflichtige Sendungen):

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche Orte für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides beim LANUV ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann; denn ich muss wissen, in welchen konkreten Räumen das Lager liegt und für welche Erzeugnisse und mit welchen Randbedingungen dies genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen, Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen <u>werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen</u>, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, weitere Informationen finden sie unter folgendem Link:
https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.
Für diese Erzeugnisse ist schon jetzt vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig dauerhaft möglich sein wird, ist derzeit noch offen. Bis auf Weiteres bliebt es aber bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ich bitte Sie aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, außer wenn Sie ausschließlich Erstempfänger sind, **spätestens zum 10.11.2021** in der beigefügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen künftig die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 1),
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zolllager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2).

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung des LANUV, ob ein Ort in TRACES NT eingepflegt wird, folgende Informationen zu jedem Ort angeben bzw. als Anlage beifügen:

- Anzahl der Sendungen im Jahr an diesem Ort,
- Zulassungsbescheid der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die Sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen; sofern Ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen Sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen zur Verfügung stellt,
- Orte, wo Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Sollten Sie Verwahrlager nutzen und/oder betreiben, die in anderen Bundesländern liegen, bitte ich diese ebenfalls anzugeben. Die Informationen darüber werde ich an die betreffenden Länder weitergeben, so dass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle von Ihnen benannten Orte übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlagen:

- Abfrage Orte für COI-Kontrollen
- DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- DA SANTE_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- IA COI_DEU-Arbeitsfassung vor Verkündung

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
[redacted]

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 17.11.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
2. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf das erste Rundschreiben sind inzwischen etliche Rückmeldungen eingegangen, die derzeit gesichtet und ausgewertet werden. Vielen Dank für diese Rückmeldungen.
Für die Bearbeitung von COI´s innerhalb von Deutschland ist es durch die Aufgabenverlagerung vom Zoll auf die Länder in Zukunft zwingend erforderlich, dass die konkreten Orte, an denen die Sendungen zur COI-Prüfung vorgeführt werden, in TRACES vorhanden und für das COI-Formular freigeschaltet sind. Die Angabe der Adresse des Zollamtes reicht nicht mehr aus.

Wer daher noch keine Rückmeldung abgegeben hat, den möchte ich hiermit daran erinnern, insbesondere auch an die Zusendung der Zulassungsbescheide für privat betriebene Zollverwahrungslager (näheres dazu siehe unten).

- Nach Auswertung der bisherigen Meldungen möchte ich Ihnen gerne noch einige Hinweise als Hilfe zum Ausfüllen der Tabelle an die Hand geben: In Spalte F geht es um die Charakterisierung des Ortes. Es sollte für die jeweilige Zeile, in der Sie Angaben machen, eine Ziffer ausgewählt werden. Wenn Sie dort beispielsweise die Ziffer 1 für GKS angeben, dann kann in

den folgenden Spalten keine Firma mit deren Firmenadresse angegeben werden.
Eine Firmenadresse kann in den folgenden Fällen angegeben werden: Wenn es sich um SPS-pflichtige Sendungen handelt, müsste in der Spalte F eine 2 für „andere KST als die GKS“, oder wenn es sich um Nicht-SPS-pflichtige Sendungen handelt, eine 4 für Verwahrungslager als Vorführorte eingetragen werden. Wenn beides für den jeweiligen Ort zutrifft, dann ist es auch möglich, beide Ziffern in Spalte F einzutragen.

- Bei den bisherigen Rückmeldungen ist zwar die Excel-Tabelle ausgefüllt, aber es fehlt zum Teil – wenn es um private Zollverwahrlager geht - der Zulassungsbescheid der Zollverwaltung für diese Verwahrlager. **Nur wenn ein Zulassungsbescheid vorhanden ist, kann ein Ort in Traces für die COI-Kontrolle eingefügt werden**. Beigefügt sind zur Orientierung die Leerformulare der Anträge an die Zolldienststellen, zu denen Ihnen Bescheide der Zolldienststellen vorliegen müssen, sofern Sie ein eigenes Zollverwahrungslager haben.
- Wenn Sie das Zollverwahrungslager einer Spedition oder eines Zolldienstleisters nutzen, bitte ich um Übersendung des Bescheids dieser Fremdfirma. Sie können gerne auch eine direkte Übersendung des Bescheides dieser Fremdfirma an mich veranlassen. Sofern niemand für Verwahrlager von Fremdfirmen deren Nutzung für Öko-Importe beantragt und dafür sorgt, dass der Nachweis über die Bewilligung und Zulassung dieser Verwahrlager dem LANUV oder einer anderen Landesbehörde vorgelegt wird, können diese Läger künftig nicht mehr genutzt werden.
- Beigefügt erhalten Sie auch das angekündigte Frage-Antwort-Dokument der EU-Kommission mit Stand vom 11.11.2021. Bitte beachten Sie, dass die beigefügte Übersetzung maschinell erstellt ist und das englische Original insbesondere bei Unklarheiten parallel gelesen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Anlagen:

- Muster der Leerformulare für Anträge auf Bewilligung von Zollverwahrungslager und Zulassung von Zollorten
- 21-11-11 Q&A_Organic Import Controls in englischer Originalfassung (mit 3 Entscheidungsbäumen) und nichtamtlicher Übersetzung

100% Ihre Sitzung endet in 44 Minuten.

Firma

Anschrift des zuständigen Zollamts

Antrag auf Zulassung von Verwahrungsorten

Blatt 1

Original

1. **Antragsteller** (Name, Anschrift, Rechtsform, Handelsregisternummer)	**Wichtiger Hinweis:** Hinweise und Erläuterungen sind zu beachten.
1.a. EORI-Nummer des Antragstellers	
1.b. Bewilligungsnummer	
1.c. Bewilligungshauptzollamt (Anschrift)	
1.d. Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)	

Hinweise und Erläuterungen

Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern

Blatt 1

Original

(1.) **Antragsteller** -D.E. 3/1-	**Wichtiger Hinweis** **Zu den eingekreisten Feldern sind die in der Anlage beigefügten Hinweise und Erläuterungen zu beachten.**
(1.a.) **EORI-Nummer des Antragstellers** -D.E. 3/2-	
(1.b.) **Kontaktperson** -D.E. 3/6-	
(2.) **Art des Antrags** -D.E. 1/1, D.E. 1/3- Code TST	
3. **Bewilligungsnummer** -D.E. 1/6-	
(4.) **Vertreter**	
a. EORI-Nummer des Vertreters -D.E. 3/4-	b. Unternehmen -D.E. 3/3-
(5.) **Geografischer Geltungsbereich** -D.E. 1/4- Code 3 DE	
(6.) **Gültigkeitsbeginn der Bewilligung** -D.E. 4/6-	
7. **Hauptbuchhaltung**	
(7.a.) **Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist** -D.E. 4/3-	
(7.b.) **Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke** -D.E. 8/1-	

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
[redacted]

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
3. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Datum: 08.12.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über weitere Änderungen und Entwicklungen informieren, die derzeit bei der Nutzung von TRACES passieren.
Am 6.12. hat die TRACES-Administration eine geänderte Oberfläche aktiv geschaltet, die bei einigen von Ihnen für Verwirrung gesorgt hat.

Hierzu folgende Information:
Die geänderte Oberfläche wurde im Rahmen der Umstellung vom aktuell geltenden COI auf das neue COI aktiviert, das ab 1.1.2022 für dann neu auszustellende Sendungen zu verwenden ist.
Wenn man aktuell ein COI aufruft, dann ist die Reihenfolge und Benennung der Felder zum Teil geändert. In der Maske werden die Ziffern und Überschriften für die Felder verwandt, wie sie ab 1.1.2022 für das neue COI gelten werden. Dabei sind derzeit nur die Inhalte eingeblendet, die schon im aktuellen COI vorhanden sind.
Das bedeutet z.B., dass die Information über den Eingangsort nicht in Feld 9, sondern in Feld 10 angezeigt wird; der erste Empfänger wird nicht in Feld 12, sondern in Feld 24 aufgeführt; das Ergebnis der COI-Prüfung erscheint in Feld

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15

30 und nicht in Feld 20. Die Funktionen der Felder sind, soweit mir bisher bekannt, aber unverändert und können von den Personen bzw. Unternehmen, die sie bisher ausgefüllt haben, auch weiterhin genutzt werden.
Wenn man allerdings das PDF zu dem COI aufruft, dann erscheint das aktuelle COI-Formular, die Informationen sind dann – anders als in der Bildschirmansicht, unter der gewohnten Nummer an der bisherigen Stelle.
Die Felder 19 und 20 sind eigentlich in dem alten COI-Formular nicht vorgesehen, aber trotzdem schon aktiviert.

In dem DA-COI (siehe mein erstes Rundschreiben vom 29.10.21) wird Feld 19 wie folgt beschrieben:
„Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 8811]. Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer ***nicht*** *der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.“*
Ob zum jetzigen Zeitpunkt die zuständige Behörde eine Meldung erhält, wenn Feld 20 ausgefüllt wird, ist mir leider nicht bekannt.
In der Abfolge der Nummern in der Bildschirmansicht gibt es durch dieses Vorgehen Lücken, z.B. fehlen die Nummern 21 und 22. Grund ist, dass es diese Nummern erst im neuen COI ab 1.1.2022 geben wird, daher sind sie aktuell durch die TRACES-Administration ausgeblendet.

Es besteht anscheinend in einigen Fällen die Unsicherheit, welche Behörde aktuell für die Freigabe der COI zuständig ist. Das LANUV wird für Orte innerhalb von NRW erst am 1.1.2022 diese Zuständigkeit übernehmen, bis dahin sind weiterhin die Zollämter an den jeweiligen Orten für die COI-Bearbeitung zuständig. Dieses wurde von der Generalzolldirektion auch in einem Schreiben an die Zollämter klargestellt.
Auf die Übergangsregelung nach Artikel 12 des DA-COI möchte ich an dieser Stelle verweisen. Importe, für die das COI vor Jahreswechsel erstellt wurde, werden nach dem alten Muster abgefertigt.